

Bericht Public Corporate Gover- nance Kodex 2024 der Komm.ONE

Autor: Dr. Alexander Konzelmann

Version 1.0 // 07/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Komm.ONE.....	3
3	Verankerung des Corporate Governance Berichts.....	4
4	Vorstand.....	4
5	Verwaltungsrat	5
6	Vergütung des Vorstands	5
7	Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrats.....	6
8	Frauenanteil im Unternehmen und in Führungspositionen.....	6
9	Nachhaltigkeit	6
10	Entsprechenserklärung gemäß Abschnitt IV. Rnr. 15 des PCGK	7
11	Veröffentlichung	8

1 Allgemeines

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 den „Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg“ (im Folgenden kurz „PCGK“ genannt) beschlossen und am 06.07.2018 den PCGK als verbindliche Vorlage veröffentlicht.

Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung der Beteiligungen des Landes transparenter und nachvollziehbarer zu machen und damit das Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner zu stärken.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. In den PCGK wurden am 6. Juli 2018 ergänzend Regelungen zu Nachhaltigkeit als politisches Leitmotiv aufgenommen und entsprechende Informationspflichten ergänzt. 2024 wurde der PCGK erweitert und neu nummeriert. Zur Verteilung von Mandaten zwischen Frauen und Männern in Überwachungsorganen, in denen dem Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht, verweist der PCGK auf § 13 des Chancengleichheitsgesetzes des Landes.

Zur Ausfüllung der Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der PCGK soll zudem den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

2 Komm.ONE

Die Komm.ONE ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Träger der Komm.ONE sind der in der Rechtsnachfolge der ehemaligen Zweckverbände (ZV) KDRS, KIRU und KIVBF stehende Zweckverband 4IT und das Land. Das Stammkapital der Komm.ONE wurde gemäß Satzung auf 10.000.000,- Euro festgelegt. Am Stammkapital sind der Zweckverband 4IT mit 88% (davon entfallen 44% auf die ehemalige KIVBF sowie je 22% auf die ehemalige KDRS und die ehemalige KIRU) und das Land Baden-Württemberg mit 12 % beteiligt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Komm.ONE sind ihre Anstaltssatzung sowie das Gesetz über die Zusammenarbeit der automatisierten Datenverarbeitung vom 06. März 2018 (ADVZG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191). Organe der Komm.ONE sind der

Verwaltungsrat und der Vorstand der Komm.ONE. Die Komm.ONE untersteht der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

3 Verankerung des Corporate Governance Berichts

Der Verwaltungsrat der DZBW hat in seiner Sitzung am 06.12.2013 beschlossen, dass der PCGK bei der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) Beachtung findet und der Vorstand und der Verwaltungsrat jährlich einen Public Corporate Governance-Bericht abgeben werden. Dieser Beschluss wirkt durch die Entscheidung des Verwaltungsrats der Komm.ONE in seiner Sitzung vom 16.12.2019 auch in der Nachfolgeorganisation weiter. Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst das Jahr 2024. Der Bericht wird auf der Internetseite der Anstalt veröffentlicht. Bestandteil des Public Corporate Governance-Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird; wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept.

4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen: Herrn William Schmitt als Vorsitzender und Herrn Andreas Pelzner als Mitglied des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied ist gemeinschaftlich mit dem anderen Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Komm.ONE nach außen berechtigt. Der Vorstand wird nach § 7 ADVZG durch den Verwaltungsrat bestellt und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der Nachhaltigkeitsstrategie sowie über für das Unternehmen bedeutsame Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er geht auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Regelungen, Empfehlungen und Anregungen aus dem PCGK und berichtet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich dazu.

5 Verwaltungsrat

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Aufgaben sind in §§ 5 und 6 ADVZG sowie in der Anstaltssatzung geregelt. Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Der Verwaltungsrat der Komm.ONE überwacht die Führung der Geschäfte des Vorstands und die Ausführung seiner Beschlüsse.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Komm.ONE nach § 6 ADZVG i.V.m § 7 der Satzung der Komm.ONE. Überdies sind wichtige Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die Aufgabenerfüllung der Komm.ONE von politischer, strategische und finanzieller Bedeutung sind, sowie über- oder außerplanmäßige Ausgaben > 2.000.000,- Euro netto dem Verwaltungsrat zugeordnet.

6 Vergütung des Vorstands

Die beiden Vorstandsmitglieder Herr Schmitt und Herr Pelzner erhalten zusammen jährliche Gesamtbezüge von 569.714,- Euro. Darin enthalten sind die Grundvergütungen i.H.v. 449.150,- Euro und erfolgsabhängige Vergütungen von 120.564,- Euro. Darüber hinaus wird für den Vorstand eine betriebliche Altersversorgung (Württembergische Lebensversicherung, Versorgungskasse Karlsruhe) in Höhe von insgesamt 40.000,- Euro jährlich geleistet.

Für die Mobilität wird den Vorstandsmitgliedern ein geldwerter Vorteil in Form eines Dienstwagens der oberen Mittelklasse auch für die private Nutzung regelmäßig i.H.v. insgesamt ca. 14.000,- Euro jährlich (Fahrtenbuchmethode) zugewandt.

Sämtliche Nebentätigkeiten des Vorstands sind dem Verwaltungsrat angezeigt; Interessenkonflikte im Berichtszeitraum gab es nicht.

7 Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat 26 stimmberechtigte Mitglieder; jedes Verwaltungsratsmitglied hat jeweils eine Stellvertretung (siehe § 5 Abs. 1 ADVZG i.V.m § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung). Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro pro Sitzung des Verwaltungsrats. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt. Ferner erhalten die/der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. ihre/seine drei Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,- Euro bzw. 700,- Euro pro Monat.

Die Vertreter des Landes Baden-Württemberg nehmen die Aufgabe als Verwaltungsratsmitglied als Ausfluss ihres Hauptamtes entschädigungsfrei wahr.

8 Frauenanteil im Unternehmen und in Führungspositionen

Der Frauenanteil an der Gesamtbelegschaft der Komm.ONE beträgt 45 %. Aktuell sind 25 % der Führungspositionen mit Frauen besetzt. Ein ausgeglichener Anteil von Frauen in Führungspositionen wird angestrebt. Der Anteil von Frauen im Verwaltungsrat liegt derzeit noch unter 50 %, da die Ausübung des Mandats an bestimmte Dienstposten gebunden ist, die einen fachlichen Bezug zum auszuübenden Mandat haben.

9 Nachhaltigkeit

Die Komm.ONE verfolgt das Konzept der Nachhaltigkeit bei aktuellen Investitionen, bei der Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes, im Energiekonzept der Rechenzentren und bei Reisetätigkeiten sowie bei der Formulierung von entsprechenden Ausschreibungen, und zwar im Großen wie auch bei Details. Beispielsweise kommen spezielle Konzepte der Verknüpfung von Rechenzentrums-Abwärme und Büroklimatisierung zum Einsatz, neue Gebäude und Renovierungen werden klimaschonend geplant, der Fuhrpark setzt auf Elektrofahrzeuge, die geteilte Büronutzung wird im Zusammenspiel mit dem Homeoffice energiesparend geplant, ein Fahrtkostenzuschuss zum ÖPNV wird gewährt und sogar die Teeküchen werden mit nachhaltigen Kaffeeprodukten ausgestattet. Auch beim Bezug von Büromaterialien achtet die Komm.ONE auf Nachhaltigkeit.

10 Entsprechenserklärung gemäß Teil A. Abschnitt IV. Rnr. 14 des PCGK

Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären für die Komm.ONE, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit im Folgenden keine Abweichungen von den Empfehlungen dargestellt und begründet werden:

Rnr.:	Begründung der Abweichung
68	Infolge der gesetzlichen Vorgaben nach ADVZG für die Komm.ONE und ihrer Gremienbesetzung nach § 5 Abs. 1 ADVZG kann die Vorgabe des PCGK nicht greifen.
70	Infolge der gesetzlichen Vorgaben nach ADVZG für die Komm.ONE und ihrer Gremienbesetzung nach § 5 Abs. 1 ADVZG kann die Vorgabe des PCGK nicht vollumfänglich erfüllt werden.
80	Nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ist in Notfällen der Verwaltungsrat frist- und formlos einzuberufen.
105/106	Die D&O Versicherung wurde für die Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vorstandsmitglieder ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder wurde auf den Selbstbehalt verzichtet.
118 S. 1	Die Komm.ONE hat zur Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Damit gelten die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen. Der Verwaltungsrat hat den Aufträgen an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berichtszeitraum zuvor zugestimmt. Nach den gesetzlichen und berufsständischen Regelungen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Vorfeld der Auftragsannahme und bis zum Ende der Auftragsdurchführung zu beurteilen und zu dokumentieren, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und der Unabhängigkeitsregelungen bei der Durchführung des Auftrags vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren. Der Wirtschaftsprüfer ist nach handelsrechtlichen Regelungen ausgeschlossen, wenn geschäftliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
121	Eine gesonderte Unterrichtungspflicht des Verwaltungsratsvorsitzenden wurde nicht vereinbart. Im Übrigen siehe Begründungen zu Rnr. 105, 118 S. 1.
122 S. 1	Eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Verwaltungsrats oder dessen Vorsitzenden wurde nicht gesondert vereinbart. Die Kommunikationspflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Verwaltungsrat ergibt sich bereits aus den berufsständischen Regelungen (IDS Prüfungsstandard 470). Im Übrigen hat er über wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße im Bestätigungsvermerk und im Prüfungsbericht zu berichten (IDW Prüfungsstandard 210).
122 S. 2	Der Public Corporate Governance Kodex ist nicht Prüfungsmaßstab. Durch den Wirtschaftsprüfer wird geprüft, ob ein solcher Bericht vorliegt und veröffentlicht

Rnr.:	Begründung der Abweichung
	wurde. Die entsprechende Empfehlung soll zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

11 Veröffentlichung

Der Corporate Governance-Bericht wird auf der Internetseite der Anstalt dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den xx.07.2025

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Der Vorstand

COPYRIGHT

© Copyright 2025 Komm.ONE

Alle Rechte vorbehalten.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Dokumentation oder Teilen daraus sind ohne die ausdrückliche Genehmigung durch die Komm.ONE nicht gestattet.

Komm.ONE

Weissacher Straße 15

70499 Stuttgart

info@komm.one

www.komm.one

Die Komm.ONE weist darauf hin, dass die in dieser Dokumentation enthaltenen Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert bzw. ergänzt werden können.

Vertragspartner für gewerbliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außerhalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm.ONE.

civillent ist zur Nutzung der Marke Komm.ONE, eine Marke der Komm.ONE AöR, per Lizenz berechtigt.